



**GEMEINDEAMT ELLMAU
BEZIRK KUFSTEIN**

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellmau
über die Einhebung von Abfallgebühren**

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 12.12.2013, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2019, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 10.12.2020, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2021, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2022, geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2023, aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, verordnet:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Ellmau erhebt von den Eigentümern der im Abfuhrbereich gemäß § 3 der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ellmau liegenden Grundstücke Abfallgebühren.

§ 2 Arten der Gebühren

Die Abfallgebühr wird als Grundgebühr und als weitere Gebühr erhoben.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß Abs. 2 bemisst sich für sich allein oder in Kombination aus Faktoren wie dem baulichen Verwendungszweck eines auf einem Grundstück befindlichen Gebäudes oder Gebäudeteils, der Anzahl der Einheiten, der Anzahl der Bewohner, der Anzahl der Fremdenbetten, der Anzahl der Sitzplätze, der Anzahl der Betriebe und der (tatsächlichen) Verwendung. Die Anzahl der Betriebe errechnet sich nicht zwingend nach der Anzahl ausgeübter Gewerbe, sondern danach, ob mehrere Gewerbe zusammen auf ein gemeinsames Geschäftsfeld ausgelegt bzw. gerichtet sind (Betriebseinheit) oder ob es sich um differierende Gewerbe handelt, die auf unterschiedliche Geschäftsfelder ausgelegt bzw. gerichtet sind. Die Beurteilung der Anzahl der Betriebe liegt im Zweifelsfall im Ermessen der Behörde.

- (2) Die Grundgebühr beträgt:
- a) je Wohneinheit € 21,20 pro Jahr (dieser Betrag beinhaltet einen Bewohner). Zusätzlich für jeden weiteren Bewohner € 21,20 pro Jahr. Dieser Betrag gelangt auch dann zur Vorschreibung, wenn eine andere als eine Wohneinheit von Bewohnern zu Wohnzwecken verwendet wird.
 - b) bei Verwendung einer Einheit zur Vermietung an Gäste im Sinne des Privatzimmervermietungsgesetzes die Grundgebühr nach lit. a) und zusätzlich für jedes Fremdenbett € 10,00 pro Jahr.
 - c) je Geschäftseinheit für Gast- und/oder Beherbergungsbetriebe € 79,60 pro Jahr und zusätzlich
 1. für jedes Fremdenbett € 10,00 pro Jahr und
 2. für jeden Sitzplatz im Gastronomiebereich € 2,48 pro Jahr. Bei eindeutig auf eine Saison beschränkten Betrieben wird die Anzahl der Sitzplätze halbiert.
Diese Beträge gelangen auch dann zur Vorschreibung, wenn eine nicht für den Verwendungszweck eines Gast- und/oder Beherbergungsbetriebes bewilligte Einheit zu diesem Zweck verwendet wird.
 - d) je Geschäftseinheit für andere als Gast- und/oder Beherbergungsbetriebe € 79,60 pro Jahr. Dieser Betrag gelangt auch dann zur Vorschreibung, wenn sich ein Betrieb in einer anderen als einer Geschäftseinheit niedergelassen (Firmensitz) hat bzw. wenn eine andere als eine Geschäftseinheit von einem Betrieb zur Gewerbsausübung verwendet wird.
- (3) Die gleichzeitige Verrechnung mehrerer Litera des Abs. 2 kann im Einzelfall geboten sein und ist zulässig.
- (4) Liegt eine Verwendung einer Einheit gemäß Abs. 2 lit. a), c) und d) zu einem Stichtag gemäß Abs. 5 nicht vor (Leerstand), entfällt der Gebührenanspruch gemäß Abs. 2 in der darauffolgenden Vorschreibung gemäß § 5. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Verwendung zur Vermietung an Gäste im Sinne des Privatzimmervermietungsgesetzes gemäß Abs. 2 lit. b) tatsächlich nicht erfolgt.
- (5) Die Erhebung der Bemessungsgrundlage geschieht vier Mal jährlich mit Stichtag 31.12., 31.03., 30.06. und 30.09..
- (6) Von der Entrichtung der Grundgebühr befreit sind die Gebietskörperschaften (Bund, Bundesländer, Gemeinden) und öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Bereitstellung der Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.

- (8) In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändert sich automatisch auch die hier angegebenen Gebühren, ohne Notwendigkeit der Änderung der Gebührenordnung.

§ 4 Weitere Gebühr

- a) Restmülltonne: entleerte Menge in Kilogramm mal € 0,54
- b) Restmüllsäcke mit 60 l Fassungsvermögen je Sack € 6,00
- c) Biomüllsäcke (26 Stück) mit je 10 l Fassungsvermögen € 15,50
- d) Biomülltonne 120 l Fassungsvermögen je Entleerung € 15,50

In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer von 10% bereits enthalten. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer ändert sich automatisch auch die hier angegebenen Gebühren, ohne Notwendigkeit der Änderung der Gebührenordnung.

Das Mindestmüllgewicht wird wie folgt festgesetzt:

- a) je Bewohner 25,6 kg Entleerung pro Jahr
- b) je Fremdenbett 9,6 kg Entleerung pro Jahr
- c) je Sitzplatz 3,2 kg Entleerung pro Jahr
- d) je Betrieb (auch Gast- und/oder Beherbergungsbetrieb) 102,4 kg Entleerung pro Jahr

Das Müllgewicht wird mittels einer am Müllfahrzeug angebrachten Messvorrichtung ermittelt und anhand dieser Erfassung den Eigentümern der im Gemeindegebiet liegenden Grundstücke berechnet. Sollte das Mindestmüllgewicht nicht erreicht werden, so ist dieses jedenfalls als Bemessungsgrundlage zu Grunde zu legen und mit der Vorschreibung zum 15.02. des Folgejahres gemäß § 5 zu verrechnen.

§ 5 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Abfallgebühr erfolgt in folgender Weise:

1. Die Grundgebühr wird jeweils mit $\frac{1}{4}$ der errechneten Gebühr mit Fälligkeit 15.02, 15.05, 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres vorgeschrieben.

2. Die weitere Gebühr wird folgendermaßen vorgeschrieben:

1. Halbjahr:

berechnet anhand des tatsächlich abgeholten Müllgewichts mit Fälligkeit 15.08. eines jeden Jahres;

2. Halbjahr:

berechnet anhand des tatsächlich abgeholten Müllgewichts, mindestens jedoch das Mindestentleerungsgewicht (Mindestmüllgewicht) mit Fälligkeit 15.02. eines jeden Jahres.

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- a) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- b) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerks, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- c) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Nikolaus Manzl

Ellmau, am 18.12.2023

Kundmachungsvermerk (Erlassung):

Angeschlagen am: 13.12.2013

Abgenommen am: 02.01.2014

Kundmachungsvermerk (1. Änderung):

Angeschlagen am: 13.12.2019

Abgenommen am: 30.12.2019

Kundmachungsvermerk (2. Änderung):

Angeschlagen am: 15.12.2020

Abgenommen am: 30.12.2020

Kundmachungsvermerk (3. Änderung):

Angeschlagen am: 30.11.2021

Abgenommen am: 15.12.2021

Kundmachungsvermerk (4. Änderung):

Angeschlagen am: 17.10.2022

Abgenommen am: 02.11.2022

Kundmachungsvermerk (5. Änderung):

Angeschlagen am: 29.11.2023

Abgenommen am: 14.12.2023

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (Erlassung):

Zur Kenntnis genommen am 12.02.2014, Zahl: Ib-6165/5-2014

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (1. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 10.01.2020, Zahl: Gem-G-70509/1/22-2020

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (2. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 11.01.2021, Zahl: Gem-G-70509/1/25-2021

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (3. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 16.12.2021, Zahl: G-70509/1/27-2021

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (4. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 07.11.2022, Zahl: G-70509/1/30-2022

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme (5. Änderung):

Zur Kenntnis genommen am 14.12.2023, Zahl: G-70509/1/39-2023
